

Verwaltungsvereinbarung
über Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbücke und Neubau
Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202

Die Gemeinde Wustermark,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Holger Schreiber,

Hoppenrader Allee 1,

14641 Wustermark

- nachstehend Gemeinde Wustermark genannt -

und die

Bundesrepublik Deutschland – Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung,

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,

dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt,

diese vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg

- nachstehend WSV genannt -

vereinbaren zur Regelung aller Fragen, die die Änderung der Kreuzungsanlage und deren Unterhaltung betreffen, das Folgende:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Wustermark beabsichtigt, die Brücke im Zuge des Kuhdammweges, HvK-km +21,385 über den Havelkanal, von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite zu verbreitern. Die WSV stimmt dieser Maßnahme zu. Eine Änderung der Kreuzungsanlage aus der Sicht des Verkehrsweges Wasserstraße wird nicht gefordert. Es handelt sich um die Änderung einer Kreuzung im Sinne von § 41 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).
- (2) Beteiligt an der Kreuzung sind die Gemeinde Wustermark, als Baulastträger des öffentlichen Verkehrsweges Straße und die WSV, die für die Verwaltung der Bundeswasserstraße Havelkanal zuständig ist.
- (3) Diese Vereinbarung ersetzt die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WaStrG, nicht jedoch nach anderen Vorschriften erforderliche Verwaltungsakte. Die Regelung des § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 2

Brückenparameter, Beschreibung des Vorhabens

(1) Die bestehende Kreuzungsanlage hat folgende Konstruktionsmerkmale:

- Stabbogenbrücke mit orthotroper Fahrbahnplatte
- Stützweite = 76,60 m
- Breite zwischen den Geländern = 8,032 m
- Fahrbahnbreite = 4,50 m
- lichte Weite = 74,95 m
- lichte Höhe über Bwo \geq 5,25 m
- oberer Betriebswasserstand Bwo = 30,04 m NHN
- Kreuzungswinkel = 100 gon

(2) Die Änderung der Kreuzungsanlage umfasst folgende Maßnahmen:

- Vergrößerung der Breite zwischen den Geländern auf 11,528 m
- Vergrößerung der Fahrbahnbreite auf 8,00 m
- vier Böschungstreppen
- verbreiterte Unterbauten
- zusätzliche Pfähle

(3) Die Kampfmittelsondierung und Bergung, sofern erforderlich, wird im Vorfeld der Kreuzungsmaßnahme durch die Gemeinde Wustermark auf den von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücken veranlasst. Die Kosten gehen nicht in die Kostenmasse gemäß § 41 Abs. 6 WaStrG ein, sondern werden nach den gesetzlichen Vorschriften getragen.

(4) Im Übrigen gelten die in § 13 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen und Pläne.

(5) Werden Leitungen in und / oder an der Brücke verlegt, so sind die Regelungen der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) Teil 2 Abschnitt, 4 Kapitel 6 zu beachten. Insbesondere dürfen unter dem Brückenbauwerk das Lichtraumprofil für die Schifffahrt sowie im Bereich von Betriebswegen freizuhaltende Räume nicht eingeschränkt werden.

§ 3

Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die Erforderlichkeit eines öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahrens wird von der Gemeinde Wustermark als Träger des Vorhabens geklärt. Sie leitet die ggf. erforderlichen Verfahrensschritte ein.

§ 4

Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Maßnahme wird von der Gemeinde Wustermark geplant und durchgeführt. Der voraussichtliche Baubeginn ist September 2021. Die angenommene Bauzeit beträgt 14 Monate. Der Baubeginn ist der WSV vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Erbringung der Planungs- und Bauleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (3) Die WSV stimmt der beiliegenden Entwurfsplanung der Gemeinde Wustermark zu. Die Unterlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Die Gemeinde Wustermark verpflichtet die bauausführenden Unternehmen, die einzelnen Bauphasen der WSV rechtzeitig anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Bauablaufs. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs sind der WSV rechtzeitig vor Beginn der Ausführung anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.
- (5) Der Verkehr auf der Wasserstraße ist im erforderlichen Umfang während der Baudurchführung aufrecht zu erhalten. Notwendige Sperrungen der Wasserstraße sind bei der WSV rechtzeitig anzumelden. Die WSV muss der Sperrung schriftlich zustimmen. Die Sperrung ist vom Bauausführenden auf Anweisung der WSV durchzuführen. Eine Bekanntmachung an die Schifffahrt erfolgt durch die WSV.
- (6) Die Gemeinde Wustermark verpflichtet die bauausführenden Unternehmen, dafür zu sorgen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht durch Lichter und Zeichen der Baustelle, insbesondere durch solche, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden können, beeinträchtigt wird.
- (7) Die WSV gestattet der Gemeinde Wustermark während der Bauausführung des Brückenbaus unentgeltlich die Inanspruchnahme von an die Kreuzungsanlage angrenzenden Flächen nach § 1 WaStrG / öffentlichen Verkehrsflächen. Die Gemeinde

Wustermark verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Fläche die verkehrlichen und betrieblichen Belange der WSV angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinde Wustermark dokumentiert gemeinsam mit der WSV die Art und den Umfang der Inanspruchnahme. Diese Dokumentation wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in einem ordnungsgemäßen Zustand an die WSV zurück zu geben.

(8) Die WSV wird bei der Schlussabnahme beteiligt und erhält nach Abschluss der Arbeiten von der Gemeinde Wustermark die Bestandspläne, einschließlich Leitungsbestandspläne der Kreuzungsanlage in 2-facher Ausfertigung in Papierformat und 1-fach für das Kreuzungsbauwerk in digitaler Form im MicroStation dgn-Format.

Für die Bestandspläne sind insbesondere die Regelungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Teil 1, Abschnitt 2, Kap. 4. – Bestandsunterlagen – zu beachten.

In den Bestandsübersichtszeichnungen sind dabei die geometrischen Verhältnisse (Lichte Höhe, Bauhöhen, lichte Weiten, Stützweiten) darzustellen sowie die Querprofile mit Darstellung der Lichtraumprofile einschließlich der Lage des ungünstigsten Punktes, dessen Festlegung in Abstimmung mit der WSV erfolgt, im Grund- und Aufriss unter Berücksichtigung von Durchbiegungen und Setzungen zu vermerken.

§ 5

Kosten der Maßnahme

(1) Die Gesamtkosten für die Erstellung des geänderten Kreuzungsbauwerks (Brücke) in Höhe von voraussichtlich 4.612.900,00 EUR (inkl. Umsatzsteuer) sind nach § 41 Abs. 2 WaStrG von der Gemeinde Wustermark zu tragen.

(2) Durch den Bau verursachte Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen an der Wasserstraße werden von der Gemeinde Wustermark getragen. Dazu wird vor Beginn der Bauarbeiten der Zustand der Gewässersohle durch die Gemeinde Wustermark ermittelt. Die Kosten der Untersuchung der Gewässersohle werden ebenfalls von der Gemeinde Wustermark getragen. Die Art und der Umfang der Peilung erfolgen in Abstimmung mit der WSV.

(3) Der Ersatz von Schäden, die bei der Durchführung der Maßnahme den Beteiligten oder Dritten entstanden sind, gehören zur Kostenmasse, es sei denn, dass die Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Bediensteten der Beteiligten beruhen.

§ 6

Eigentum und Unterhaltung

(1) Die geänderte Kreuzungsanlage (ohne Grund und Boden) steht im Eigentum der WSV. Die Rampen und der Straßenbelag des Kuhdammweges stehen im Eigentum der Gemeinde Wustermark.

Die WSV bleibt Eigentümerin der veränderten Wasserstraße einschließlich der dazugehörigen Anlagen, wie Ufersicherung, Betriebsweg, Schifffahrtszeichen ...

Über die im Zusammenhang mit dem Bau der Kreuzungsanlage (incl. Zufahrten) erforderlich werdenden Grundstücksübertragungen ist zwischen der WSV und der Gemeinde Wustermark eine Bauerlaubnisvereinbarung abzuschließen. Diese regelt die zu erwerbenden sowie die dauernd und vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen. Die Kosten der Teilungsvermessung trägt die Gemeinde.

(2) Die Unterhaltungslast der geänderten Kreuzungsanlage trägt die WSV. Die Rampen und der Straßenbelag des Kuhdammweges stehen in der Unterhaltungslast der Gemeinde Wustermark.

(3) Die Parteien werden sich rechtzeitig über geplante Unterhaltungsmaßnahmen im Kreuzungsbereich unterrichten.

(4) Die Parteien gewähren sich gegenseitig den jederzeitigen Zugang zur Kreuzungsanlage, soweit dadurch der jeweilige Verkehrsweg nicht gefährdet wird.

§ 7

Vorteilsausgleich / Unterhaltungsmehrkosten

(1) Anteilige Unterhaltungskosten sowie sich ergebende Mehrkosten für die Unterhaltung nach § 42 Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 WaStrG bzw. der Vorteilsausgleich nach § 41 Abs. 5a WaStrG werden nach den jeweils gültigen Ablöserichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung berechnet.

(2) Voraussichtlich sind der WSV von der Gemeinde Wustermark 177.611,69 € (inkl. Umsatzsteuer) als Unterhaltungsmehrkosten abzulösen.

(3) Der (endgültige) Ablösebetrag für die geänderte Kreuzungsanlage ist von der Gemeinde Wustermark zu ermitteln und der WSV spätestens 6 Monate nach der verkehrlichen

Fertigstellung prüfbar darzulegen. Die Zahlung des Ablösebetrages ist vom Verpflichteten spätestens 6 Monate nach der Berechnung zu zahlen.

§ 8

Schifffahrtszeichen /

Sonstige Einrichtungen zur Sicherung der Durchfahrt

- (1) Die etwa erforderlichen Schifffahrtszeichen und sonstigen Einrichtungen zur Sicherung der Durchfahrt werden nach Vorgabe der WSV von der Gemeinde Wustermark angebracht. Die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung der Schifffahrtszeichen, sowie die Kostentragung regeln sich nach § 43 WaStrG.
- (2) Die Gemeinde Wustermark ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht durch Lichter und Zeichen an der Kreuzungsanlage, insbesondere durch solche, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden können, beeinträchtigt werden.

§ 9

Brückenprüfung

- (1) Auf Anforderung eines Kreuzungsbeteiligten räumt der Träger der Unterhaltungslast dem anderen Kreuzungsbeteiligten die Möglichkeit zur Teilnahme an der ersten Hauptprüfung und den weiteren Brückenprüfungen ein und gibt ihm dazu rechtzeitig den Termin der Prüfung bekannt. Auf Anforderung werden die Ergebnisse der Brückenprüfung dem anderen Kreuzungsbeteiligten schriftlich überreicht.
- (2) Die WSV veranlasst vor der VOB-Abnahme der geänderten Kreuzungsanlage eine Brückenprüfung nach DIN 1076 und stellt der Gemeinde Wustermark das Ergebnis zur Verfügung.

§ 10

Vermessung

- (1) Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Gemeinde Wustermark für den Kreuzungsbereich eine Liegenschaftsvermessung (Schlussvermessung) durch das zuständige Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchführen lassen, um die Abgrenzung des geänderten/erneuerten Kreuzungsbauwerkes gegen die Bundeswasserstraße festzustellen und das Eigentum zu regulieren. Der genaue Grenzverlauf ist mit dem WSA Brandenburg abzustimmen.
- (2) Soweit durch die Bauarbeiten Lage- und Höhenfestpunkte beseitigt werden müssen, sind diese nach Abschluss der Arbeiten in Absprache mit der WSV durch die Gemeinde

Wustermark neu zu setzen und einzumessen. Nach Abschluss der Arbeiten wird durch die Gemeinde Wustermark eine Vermessung durchgeführt, in der u.a. die veränderte Topographie zu erfassen ist. Der WSV wird das Messergebnis als Lageplan von der Gemeinde Wustermark übergeben.

(3)Die Unterlagen (siehe §10 Abs.1 und 2) nebst eines Baubestandsplanes sind im Koordinatenreferenzsystem DE-ETRS89/UTM (LS 489) und im Höhen Bezugssystem DHHN 2016 (HS 170) anzufertigen und von der Gemeinde Wustermark kopierfertig einmal an die WSV zu liefern. Für digital erstellte Planunterlagen sind zusätzlich die Dateien im dgn-Format zu übergeben.

(4)Die Kosten für die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 sind von der Gemeinde Wustermark zu tragen.

§ 11

Nutzungsänderung, Nutzungsüberlassung, Veräußerung, Rückbau

(1)Eine Nutzungsänderung sowie eine Nutzungsüberlassung oder Veräußerung der Kreuzungsanlage an einen Dritten nach Wegfall der Kreuzung des öffentlichen Verkehrsweges (§ 40 Abs. 2 WaStrG) mit der Bundeswasserstraße aufgrund der Entwidmung des überführten Verkehrsweges bedarf der Zustimmung der WSV.

(2)Sollte die Zustimmung nicht erteilt werden, ist die Kreuzungsanlage durch die Gemeinde Wustermark zurückzubauen.

§ 12

Öffentlich-rechtliche Zulassung, Änderung der technischen Planung

(1)Die Regelungen dieser Vereinbarung stehen unter dem Vorbehalt, dass eine eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Zulassung der Änderung der Kreuzungsanlage (siehe § 3) nicht versagt wird.

(2)Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung oder in der Bauphase verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarungsinhalte.

§ 13

Sonstiges

(1) Ansprechpartner für diese Maßnahmen sind:

- WSA Brandenburg, Herr Brückner für bautechnischen und für bauablauftechnischen Angelegenheiten (Telefon 03381/266.-235) und Frau Rieck für Vermessungs- und Eigentumsangelegenheiten (Telefon 03381/266-343)
- Gemeinde Wustermark, Herr W. Scholz (Telefon 033234/73-211) und Herr Gorges (Telefon 033234/73 201)

(2) Zur Vereinbarung gehören folgende Anlagen:

- Entwurfsplanung zur Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdamnbrücke
- Berechnung der Unterhaltungsmehrkosten

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(5) Die nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts im BGB von 30 auf 3 Jahre verkürzte Verjährungsfrist wird - unter Beachtung des § 202 BGB - für alle etwaigen Ansprüche der WSV gegen die Gemeinde Wustermark und alle etwaigen Ansprüche der Gemeinde Wustermark gegen die WSV, die im Zusammenhang mit dieser Kreuzungsmaßnahme stehen, einvernehmlich auf 10 Jahre verlängert.

(6) Diese Vereinbarung wird 2-mal gefertigt. Jede Partei erhält 1 Ausfertigung.

Gemeinde Wustermark

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Brandenburg

Anlage: Berechnung der Unterhaltungsmehrkosten